

Satzung

zur 4. Änderung der Friedhofssatzung

der Ortsgemeinde Partenheim

vom 10. August 2015

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Partenheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (BestG) in der Sitzung am 14.07.2015 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

§ 16 Abs. (1) der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Partenheim vom 14.05.2007 in der Fassung vom 06.02.2015 erhält folgende Neufassung. Nach § 16 Abs. 4 werden folgende Abs. (5) und (6) eingefügt. § 16 Abs. (5) und (6) werden zu Abs. (7) und (8).

§ 16

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Wahlgrabstätten bis zu 2 Aschen in einstelligen Grabstätten und bis zu 4 Aschen in mehrstelligen Grabstellen
 - b) in Rasengrabstätten, § 14
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) in Urnenwahlgrabstätten
 - e) in Urnenstelen

- (5) Urnenstelen sind Urnenwahlgrabstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich. In einer Urnenkammer dürfen bis zu 2 Über- oder Schmuckurnen bzw. 4 Urnenkapseln ohne Über- oder Schmuckurnen beigesetzt werden. Schmuckurnen dürfen höchstens einen Durchmesser von 0,25 m und eine Höhe von 0,35 m haben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (6) Die Urnenstelen sind mit Urnenkammern ausgestattet und jede Urnenkammer ist mit einer Verschlussplatte versehen. Die Verschlussplatte kann vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten graviert werden. § 18 und § 19 sind zu beachten.

Im gesamten Bereich der Vorfläche der Urnenstelen, auf und an den Urnenkammern dürfen keine Pflanzen, Blumen und sonstiger Grabschmuck (einschließlich Kerzen und Vasen) angebracht werden. Grabschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen neben den Urnenstelen abgelegt werden. Lediglich bei Bestattungen können für eine angemessene Zeit Blumen und sonstiger Grabschmuck direkt vor den Urnenstelen niedergelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, verwelkten oder unansehnlich gewordenen Blumenschmuck und auch sonstige an, auf und vor den Urnenstelen platzierte Gegenstände ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.

Artikel II

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Partenheim, 10. August 2015

Volker Stahl
Volker Stahl,
Bürgermeister der
Ortsgemeinde Partenheim



**Bekanntgemacht im Nachrichtenblatt
der Verbandsgemeinde Wörrstadt**

Nr.*34*..... vom*20.8.2015*.....

Wörrstadt, den
Im Auftrag

13.8.2015

P. Topf